

Umstellung auf SEPA bei Kartenzahlungen

Voraussetzungen und Informationen für die künftige Abwicklung von Zahlungen per electronic cash (girocard) und Lastschrift-Transaktionen ELV/OLV®.

Seit Februar 2014 werden Banküberweisungen und -lastschriften bereits nach dem SEPA-Verfahren durchgeführt.

Im nächsten Schritt werden bis zum 31.01.2016 auch die Kartenzahlungen europaweit vereinheitlicht. Dieses Merkblatt gibt Ihnen alle Informationen für eine reibungslose Umstellung an die Hand.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN SIE ERFÜLLEN?

Um SEPA-Kartenzahlungen abwickeln zu können, müssen folgende Schritte abgeschlossen sein:

- Mitteilung Ihrer Gläubiger-ID
- Abschluss einer neuen Vereinbarung mit Ihrer Bank/ Sparkasse zur Abwicklung von SEPA konformen electronic cash- und Lastschrift-Zahlungen (SCC bzw. SDD).
- Im Zuge der Umstellung müssen Gutschriften (in diesem Fall von Transaktionen aus Kartenumsätzen), die auf Ihr Konto eingereicht werden, ggf. von Ihnen zur Verarbeitung freigegeben werden. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Hausbank, ob diese hierfür einen so genannten „Datenträgerbegleitzettel“ braucht. Falls ja, senden wir Ihnen dieses Dokument gerne zu. Teilen Sie uns dazu bitte Ihre E-Mail Adresse unter Angabe Ihrer Kundennummer mit. Einige Banken bieten eine Pauschal-Autorisierung an, damit die vom Netzbetreiber eingereichten Dateien, wie bisher, automatisch verarbeitet werden können.

DAS SOLLTEN SIE NOCH WISSEN

Verbuchung Ihrer Kartenumsätze im Standard

Mit der Umstellung auf SEPA erfolgt die Buchung von electronic cash/SCC-Transaktionen grundsätzlich einen Tag früher als die Buchung von Lastschrift/SDD-Transaktionen. Voraussetzung: Der Kassenschnitt wird am selben Tag durchgeführt.

easySafe/OLV®-Acquiring

Sie nutzen easySafe/OLV®-Acquiring? Dann beachten Sie bitte, dass Kartenumsätze (Lastschrift und electronic cash) zusammengefasst am Tag der Lastschrift-Transaktion gebucht werden.

SEPA Lastschriftverfahren ELV

Bitte beachten Sie, dass künftig bei dem ELV-Verfahren zwischen Online- und Offline-Transaktionen unterschiedliche Widerspruchsfristen gelten. Im Falle einer Online-Transaktion wird künftig durch SEPA die IBAN an das Terminal übermittelt. Dadurch entsteht ein sogenanntes SEPA-Lastschrift-Mandat mit einer Widerspruchsfrist von 8 Wochen. Bei Offline-Transaktionen erfolgt keine Übergabe der IBAN an das Terminal, somit entsteht kein gültiges SEPA-Lastschrift-Mandat. Die Widerspruchsfrist für ELV-Offline-Transaktionen verlängert sich damit auf 13 Monate. Sofern Sie künftig nur noch Online-ELV nutzen möchten, sprechen Sie uns bitte an.

Anpassung Kassensystem

Ist Ihr Terminal mit einem Kassensystem verbunden, so muss zunächst die Kassensoftware angepasst werden, bevor wir das Update durchführen können.

Bitte sprechen Sie Ihren Kassenhersteller darauf an und informieren Sie uns, falls durch etwaige Anpassungen eine Terminverschiebung nötig wird.

NEUE HÄNDLERBELEGE

Durch das Software-Update und die damit verbundene Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren ändern sich die Belege für SEPA-Online-ELV-Zahlungen. Die abgebildete Grafik veranschaulicht den Aufbau des neuen Belegs.

SEPA-Lastschriftmandat / Einzugsermächtigung
Ich ermächtige das oben / umseitig genannte Unternehmen sowie die Ingenico Payment Services GmbH, Daniel-Goldbach-Str.17-19, 40880 Ratingen („Ingenico“), Gläubiger-ID DE16E0100000020245 einmalig eine Zahlung von meinem oben / umseitig angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom oben / umseitig genannten Unternehmen auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Adressweitergabe/Nichteinlösung
Ich weise mein Kreditinstitut unwiderruflich an, bei Nichteinlösung der Lastschrift obigen Unternehmen sowie deren Dienstleistern auf Anforderung meinen Namen und meine Anschrift zur Geltendmachung der Forderung mitzuteilen. Bei von mir zu vertretenden Nichteinlösungen von Lastschriften verpflichte ich mich dadurch entstehende Kosten zu ersetzen.

(Unterschrift) www.payment-services.ingenico.com

Datenschutzrechtliche Information
Meine Zahlungsdaten (Kontonummer, Bankleitzahl, Kartenverfallsdatum, Kartenfolgenummer, Datum, Uhrzeit, Zahlungsbetrag, Terminalkennung, Ort, Unternehmen und Filiale) werden zur Kartenprüfung und Zahlungsabwicklung an Ingenico weitergegeben. An Ingenico wird ferner gemeldet, wenn eine Lastschrift nicht eingelöst wurde (Rücklastschrift). Wenn Sie im Zusammenhang mit dem Widerruf einer Lastschrift erklärtermaßen Rechte aus dem Grundgeschäft (z.B. Sachmangel) geltend gemacht haben, wird die Meldung umgehend gelöscht. Zudem werden die Zahlungsdaten zur Verhinderung von Kartenmissbrauch gemeinsam mit den Rücklastschriftdaten zur Begrenzung des Risikos von Zahlungsausfällen gespeichert und genutzt. Ingenico erteilt insoweit auch an andere Händler, die an ihrem System angeschlossen sind, Empfehlungen, ob eine Zahlung mit girocard und Unterschrift akzeptiert werden kann. Soweit eine Zahlung mit girocard und Unterschrift nicht akzeptiert wird, besteht bei positiver Autorisierung durch das kartenausgebende Kreditinstitut die Möglichkeit, die Zahlung durch Eingabe der PIN durchzuführen. Weitere Informationen finden Sie im Aushangtext.

* * Händlerbeleg * *

xxxxxxxxxxxx

Test

Datum 14.07.15 18:23 Uhr

Beleg-Nr. 0010

Trace-Nr. 998885

Kartenzahlung

SEPA-ELV

Online

Kurz-BLZ 19110

Kto. 0123600002

Karte 3 gültig bis 12/14

IBAN
DE85532912340123600002

Stichwort: TA 7.1

Im Vorfeld der Einführung von SEPA zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums erhielten 2010 alle POS-Terminals den Standard „TA 7.0“ (TA = Technischer Anhang) der Deutschen Kreditwirtschaft DK. Bis 2016 müssen mit TA 7.1 nun neue Zulassungsanforderungen der DK erfüllt werden. Damit wird die Migration auf die chipbasierte Notfallverarbeitung und das so genannte SEPA Card Clearing (SCC) abgeschlossen. Wichtigste Änderung hierbei ist der Wegfall der Autorisierung per Magnetstreifen. Die Umstellung auf TA 7.1 muss am 31.12.2017 abgeschlossen sein. Bei einem Teil der im Markt befindlichen Geräte kann diese per Software-Update vorgenommen werden. Nicht TA 7.1 fähige Terminals müssen ausgetauscht werden.